

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
12/1994/P

auf Antrag
des Vorstands des SPD-Ortsvereins B., vertr. durch
den Vorsitzenden B. aus S.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen
R. aus B.

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 16. August 1994 in Bonn
unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertr. Vorsitzende,
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertr. Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners wird als unzulässig verworfen.
Es wird festgestellt, daß R nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei
Deutschlands ist.

Gründe:

I.

Der 19xx geborene Antragsgegner trat im April 1990 in die SPD ein. In seinem
Aufnahmeantrag verneinte er damals eine eventuelle Zugehörigkeit als Mitarbeiter
beim MfS/AfNS; gefragt war nach ehrenamtlichen und nach hauptamtlichen
Funktionen. Mit seiner Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkannte der

Antragsgegner zugleich an, daß von ihm "bewußt verschwiegene bzw. unrichtige Angaben zu seinem Parteiausschluß führen können". Zusätzlich versicherte er - in Zusammenhang mit seiner Kandidatur als Bürgermeister - am 11.4.1990 nochmals handschriftlich "keine Mitarbeit und Funktion beim MfS". Der Antragsgegner war dann Bürgermeister und Gemeindevertreter von B.; in dieser Funktion beantragte er für sich und andere Gemeindevertreter eine Überprüfung bei der Gauck-Behörde.

Am 2. Dezember 1993 faßte der antragstellende Ortsverein in einer Mitgliederversammlung den Beschluß, den Antragsgegner aus der SPD auszuschließen, und forderte ihn auf, von seiner Kandidatur für die Gemeindevertretung und den Kreistag - es standen am 5. Dezember 1993 Kommunalwahlen an - zurückzutreten; dem kam der Antragsgegner nach. Anlaß für diese Beschlußfassungen war, dass aufgrund einer Auskunft der Gauck-Behörde bekanntgeworden war, daß der Antragsgegner in seiner früheren Funktion als Zivilbeschäftigter der Nationalen Volksarmee (NVA) - er war ab 19xx xx, der einzigen militärmedizinischen Forschungseinrichtung dieser Art in der NVA - eine Verpflichtungserklärung unterschrieben hatte, wonach er sich im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit und im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit der Abteilung I des Ministeriums für Nationale Verteidigung verpflichtete.

Auf den Antrag des Antragstellers vom 10. Februar 1994 schloß die Schiedskommission des Unterbezirks O. den Antragsgegner nach mündlicher Verhandlung am 9. März 1994 mit auf den 21. März 1994 datiertem Beschluß aus der SPD aus. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt, daß der Antragsgegner nachweislich seit 19xx Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR gewesen sei; er habe eine handschriftliche Erklärung unterschrieben und das Pseudonym "X." als Decknamen erhalten, der ihm auch bekanntgewesen sei. Dementgegen habe er in seinem Antrag auf Aufnahme in die SPD vom ... und anläßlich seiner Bürgermeisterkandidatur am ... schriftlich erklärt, keine Mitarbeit im MfS geleistet und keine Funktion gehabt zu haben. Im Aufnahmeantrag sei diese Erklärung eidesstattlich unter dem Hinweis erfolgt, daß bewußt verschwiegene bzw. unrichtige Angaben zum Parteiausschluß führen können.

Die Schiedskommission halte es für erwiesen, daß der Antragsgegner seine Tätigkeit bewußt verschwiegen habe und damit sowohl seine Parteizugehörigkeit als auch die Wahl und Wahrnehmung der Bürgermeisterfunktion auf der Basis von

Unwahrheiten zustandegekommen seien. Sein Vorbringen, er habe sich - da die Tätigkeit ausschließlich den Dienst- und Sicherheitsbereich betroffen habe - nicht als typischer "IM" betrachtet, könne ihn nicht entlasten. Spätestens zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistungen habe ihm infolge der zwischenzeitlich nach der Wende umfassenden Stasi-Aufklärung in allen Medien Inhalt und Bedeutung seiner eigenen Tätigkeit klar geworden sein müssen. Der durch das Verhalten des Antragsgegners entstandene Schaden für die Partei sei erheblich und werde durch die zeitliche Verbindung mit der Kommunalwahl und die in diesem Zusammenhang öffentlich und in den Printmedien geführte Auseinandersetzung noch verstärkt. Die SPD habe innerhalb der Bevölkerung an Glaubwürdigkeit und Vertrauen verloren. Eine Bewertung der inhaltlichen Tätigkeit als "IM" des MfS sei nicht Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung gewesen.

Diese Entscheidung ging bei dem Antragsgegner am 29. März 1994 zusammen mit einem Anschreiben des Vorsitzenden der Unterbezirksschiedskommission vom 24. März 1994 ein, wonach ihm das Recht auf Berufung bei der Landesschiedskommission zustehe; diese müsse innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung bei der LSK schriftlich eingelegt und innerhalb von 2 weiteren Wochen schriftlich begründet werden.

Hiergegen legte der Antragsgegner am 13. April 1994 Berufung ein, die er mit am 29. April 1994 eingegangenem Schreiben begründete.

Das Mitgliedsbuch war nicht beigelegt; der Antragsgegner legte es auch in der Sitzung der Landesschiedskommission am 19. Mai 1994, in der diese Frage erörtert wurde, nicht vor; diese sah unter Hinweis auf § 25 Abs. 2 und 4 SchiedsO von einer weiteren mündlichen Verhandlung ab.

Mit Entscheidung der Landesschiedskommission des SPD-Landesverbands B. vom 22. Juni 1994 wurde die Berufung des Antragsgegners als unzulässig verworfen, da es an einer Zulässigkeitsvoraussetzung fehle, weil das Mitgliedsbuch entgegen der Vorschrift des § 25 Abs. 2 SchiedsO nicht bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist bei der Landesschiedskommission eingegangen sei; zur Verhandlung habe es der Antragsgegner ebenfalls nicht mitgebracht gehabt. Der Antragsgegner wurde belehrt, daß gegen diese Entscheidung gemäß § 26 Abs. 2 SchiedsO die Berufung an die Bundesschiedskommission unter den dort angegebenen Bedingungen zulässig sei; die Berufung sei binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei weiteren Wochen

schriftlich zu begründen (§ 26 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 SchiedsO).

Gegen die ihm per Einschreiben mit Rückschein am 27. Juni 1994 zugestellte Entscheidung hat der Antragsgegner mit am 11. Juli 1994 eingegangenem Schreiben Berufung eingelegt, die er mit am 22. Juli 1994 eingegangenem Schreiben näher begründete. Durch Schreiben der Bundesschiedskommission vom 4. August 1994 auf das Fehlen des Mitgliedsbuchs und § 25 Abs. 2 SchiedsO unter Beifügung des Textes ausdrücklich hingewiesen, meldete sich der Antragsgegner bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission am Mittwoch, dem 10. August 1994, telefonisch; dabei wurde ihm nochmals Gelegenheit gegeben, das Buch schnellstens per Eilboten zu übersenden, was er zusagte. Ausweislich des Poststempels wurde das Mitgliedsbuch dann erst am 15. August 1994, einem Montag, zur Post gegeben und traf am 16. August 1994 ein.

Der Antragsgegner bittet, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen, um Überprüfung der Ausschlußentscheidung.

Der Antragsteller hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Verbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die Bundesschiedskommission macht von der Möglichkeit nach § 27 Abs. 2 SchiedsO Gebrauch, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission des Landesverbands B. vom 22. Juni 1994 ist nämlich bereits unzulässig, da die formellen Voraussetzungen der Berufung nicht rechtzeitig vorgelegen haben (§ 26 Abs. 4 SchiedsO). Nach § 26 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO muß im Falle der Berufungseinlegung durch den Antragsgegner bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist - d.h. innerhalb von insgesamt 4 Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung der Landesschiedskommission (§ 25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO) - das Mitgliedsbuch bei der Bundesschiedskommission eingegangen sein. Es kann dahingestellt bleiben, ob

der Antragsgegner mit der rechtzeitigen Vorlage des Buches vorliegend seine Chance auf eine inhaltliche Überprüfung der Entscheidung der Vorinstanz überhaupt hätte wahrnehmen können, obwohl das Buch eigentlich schon dort hätte vorgelegt werden müssen, und ob die Entscheidung der Landesschiedskommission, die ihrerseits allein auf formelle Gründe abstellt, inhaltlich trägt.

Denn spätestens im Rahmen der Sitzung der Landesschiedskommission ist die Problematik der Vorlage des Mitgliedsbuchs ausführlich erörtert worden; spätestens in diesem Zeitpunkt mußte dem Antragsgegner die Bedeutung dieses Erfordernisses klar sein. Die Rechtsmittelbelehrung enthielt einen ausdrücklichen Hinweis auf die entsprechend anwendbaren Vorschriften.

Nachdem dann der Antragsgegner auch auf den ausdrücklichen Hinweis der Bundesschiedskommission im Schreiben vom 4. August 1994 nicht umgehend reagierte, sondern nach telefonischer Anfrage am 10. August das Buch erst am 15. August 1994 absandte, sieht die Bundesschiedskommission ihrerseits keinen Grund, von der Notwendigkeit der Einhaltung der Formalien abzusehen.

Daß die rechtzeitige Vorlage des Mitgliedsbuchs keine bloße "Förmelei" ist, wird z.B. in Fällen deutlich, in denen das Verfahren durch eine Sofortmaßnahme nach § 18 SchiedsO eingeleitet wurde; es soll nämlich verhindert werden, daß jemand trotz andauernder Sofortmaßnahme unter Berufung auf die durch das Mitgliedsbuch belegte Mitgliedschaft weiterhin Mitgliedsrechte ausüben kann. Im übrigen dient dieses Erfordernis dazu, gerade im Falle des Ausschlusses sicherzustellen, daß das im Eigentum der Partei stehende Buch - wird eine solche Entscheidung bestätigt - nicht weiter verwendet werden kann.

Danach brauchte die Bundesschiedskommission auf die von dem Antragsgegner vorgebrachte Begründung seiner Berufung nicht mehr einzugehen; gleichwohl sei angemerkt, daß diese voraussichtlich auch in der Sache keinen Erfolg gehabt hätte.